

Verordnung

über die Bildung einer Vertretung der Pfarrerschaft (PfarrerVertrVO)

Vom 12. Februar 2008 (ABl. 2008 S. A 25)

Aufgrund von § 61 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz - PfGErgG - vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

^{*} Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	1
II. Geschäftsführung	2
III. Aufgaben der Pfarrervertretung	3
IV. Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft	4
V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der Pfarrer an der Regelung allgemeiner, ihren Dienst und ihre rechtliche Stellung betreffenden Fragen und aus der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben sowie zu ihrer Beteiligung bei Personalangelegenheiten der Pfarrer wird die Pfarrervertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gebildet.

(2) Die Pfarrervertretung ist die Vertretung aller

- Pfarrer und Pfarrerinnen,
- Pfarrer und Pfarrerinnen im Probendienst,
- Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen.

(3) Die Pfarrervertretung vertritt auch die Vikare und Vikarinnen.

* nichtamtlich

3.1.2.3 PfarrervertretungVO

(4) Die Vorstandsmitglieder des Sächsischen Pfarrervereins e.V. nehmen zugleich die Aufgaben der Pfarrervertretung im Sinne dieser Verordnung wahr, sofern nicht in § 11 etwas anderes bestimmt ist. Über die Wahl zum Vorstandsmitglied und die Beendigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 informiert der Vorstand des Sächsischen Pfarrervereins e.V. das Landeskirchenamt.

(5) Die in dieser Verordnung vorkommenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Pfarrervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt im landeskirchlichen Interesse.

(2) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Pfarrervertretung und als Stellvertreter erforderlichen Reisen sind Dienstreisen; sie bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden.

§ 3

Die Mitglieder der Pfarrervertretung und ihre Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrervertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pfarrervertretung fort.

II. Geschäftsführung

§ 4

Der Vorsitzende der Pfarrervertretung oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte der Pfarrervertretung und vertritt sie im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.

§ 5

Die für die Geschäftsführung und für die erforderlichen Tagungen nötigen finanziellen Mittel werden im landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt.

§ 6

Die Pfarrervertretung und Vertreter des Landeskirchenamtes kommen in der Regel zweimal im Jahr zu Gesprächen über allgemeine dienstrechtliche Fragen zusammen. Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.

III. Aufgaben der Pfarrervertretung

§ 7

- (1) Die Pfarrervertretung wirkt nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung und die Aus- und Fortbildung der Pfarrer betreffen, mit.
- (2) Entwürfe für Regelungen nach Absatz 1 teilt das Landeskirchenamt der Pfarrervertretung rechtzeitig mit.
- (3) Die Frist zur Stellungnahme zu den Entwürfen beträgt sechs Wochen. Die Frist kann vom Landeskirchenamt in begründeten Fällen auf zwei Wochen verkürzt oder auf Antrag verlängert werden.
- (4) Bei Gesetzesvorhaben sind die damit befassten Organe von der Stellungnahme der Pfarrervertretung zu unterrichten.

§ 8

Die Pfarrervertretung ist in allen dienstrechtlichen Fällen, wo es das Gesetz vorschreibt, von Amts wegen anzuhören.

§ 9

- (1) Fühlt sich ein Pfarrer aufgrund einer Entscheidung des Landeskirchenamtes beschwert, so kann er die Pfarrervertretung anrufen. Die Pfarrervertretung kann sich vermittelnd für den Pfarrer einsetzen.
- (2) Die sich aus den §§ 76 und 77 des Pfarrergesetzes ergebenden Rechte des Pfarrers bleiben unberührt.

3.1.2.3 PfarrervertretungVO

§ 10

Die von der Landeskirche in die Pfarrervertretung der Vereinigten Kirche zu entsendenden zwei Pfarrer sowie einen Stellvertreter werden durch die Pfarrervertretung gewählt. Sie müssen dem Vorstand des Sächsischen Pfarrervereins e.V. angehören.

IV. Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11

(1) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Mitglied die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet,

1. mit Beendigung des Amtes als Vorstandsmitglied des Sächsischen Pfarrervereins e.V.,
2. durch Mitgliedschaft in der Kirchenleitung,
3. durch Übernahme einer Aufgabe als ordinerter Kirchenbeamter,
4. durch Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter von Mitgliedern der Pfarrervertretung.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung einer Vertretung der Pfarrerschaft vom 15. August 1995 (ABl. S. A 139) außer Kraft.